

Verordnung über den Schutz freilebender Katzen im Stadtgebiet Dreieich

(Katzenschutzverordnung Dreieich – KatzenschutzVO)

Aufgrund des § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.01.2022 (GVBl. S. 54), in Verbindung mit § 13b Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung am 24.02.2026 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet Dreieich (Schutzgebiet).
- (2) Katze im Sinne dieser Verordnung ist die Tierart Katze (*Felis silvestris catus*). Sie betrifft männliche und weibliche Tiere.
- (3) Eine fortpflanzungsfähige Katze ist eine solche, die fünf Monate oder älter ist und nicht unfruchtbar gemacht worden ist.
- (4) Katzenhalterin und Katzenhalter ist, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt.
- (5) Ein unkontrollierter freier Auslauf einer Katze liegt vor, wenn diese sich frei bewegen kann und wenn weder die Haltungsperson noch eine von ihr beauftragte oder für sie handelnde Person unmittelbar auf die Katze einwirken kann, um eine unbeaufsichtigte Bewegung zu verhindern.

§ 2

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

- (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer fortpflanzungsfähigen Katze unkontrollierten freien Auslauf gewähren, haben diese zuvor von einer Tierärztin oder einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochips kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Zusätzlich kann eine Kennzeichnung durch eine Tätowierung erfolgen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/ der Tätowierung der Name und die Anschrift der Halterin oder des Halters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e. V. oder in das Register FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes eingetragen wird. Adresswechsel sind binnen Monatsfrist zu aktualisieren.

- (2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Dem Antrag auf Ausnahme von der Kastrationspflicht müssen die Zuchtpapiere sowie die Zuchtzulassung des entsprechenden Vereins beigelegt werden.
- (3) Dem Magistrat der Stadt Dreieich, vertreten durch den Fachbereich Bürger und Ordnung, ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Die praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte, das örtliche Tierheim u. die örtlichen Tierschutz-, Naturschutz- und Umweltorganisationen sollen die Katzenhalterin oder den Katzenhalter im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Kastrations- und Registrierpflichten hinweisen.

§ 3 Maßnahmen

- (1) Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat, im Schutzgebiet angetroffen, so kann der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Der Nachweis hierüber muss innerhalb eines Monats beleghaft gegenüber der Stadt Dreieich erfolgen.
- (2) Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und nicht registriert und kann ihre Katzenhalterin oder ihr Katzenhalter deswegen nicht innerhalb von 24 Stunden identifiziert werden, so kann der Magistrat der Stadt Dreieich die Kastration auf Kosten der Halterin oder des Halters durchführen lassen. Die Stadt Dreieich ist berechtigt, sich hierbei Dritter zu bedienen.
- (3) Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Stadt Dreieich oder von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden. Nach der Unfruchtbarmachung soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.
- (4) Eine von der Katzenhalterin oder vom Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder personenverschiedener Eigentümer hat die vorstehenden Maßnahmen zu dulden.

§ 4 Kostenschuld

- (1) Entstandene Kosten für Maßnahmen nach dieser Verordnung sollen gegenüber der Halterin oder dem Halter geltend gemacht werden.
- (2) Die Stadt Dreieich kann private Dritte mit der Kontrolle und Umsetzung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Maßnahmen beauftragen, solange dies kostenneutral erfolgt, d.h. der bzw. dem Dritten erwachsen hieraus keine Ansprüche gegen die Stadt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Dreieich.
- (2) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Absatz 1 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen oder registrieren lässt, oder zur Registrierung den Adresswechsel nicht angibt.
 - b) entgegen § 2 Absatz 3 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.
 - c) entgegen § 3 Absatz 1 den Nachweis zur Kastration, Kennzeichnung und Registrierung nicht fristgerecht erbringt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Verordnung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich übereinstimmt und, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Dreieich, 04.03.2026

**Stadt Dreieich
Der Magistrat**

Martin Burlon
Bürgermeister

Diese Verordnung wurde bereitgestellt im Internet am 09.03.2026.

Die Hinweisbekanntmachung wurde im Internet bereitgestellt und abgedruckt in der Offenbach Post am 09.03.2026.